

Burgerschaft, Wappen, Titel, Ehrenbezeugung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **29 (1923)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

interieur im Spiezer-Schilling, reproduziert in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“, p. 56.)

III. Bürgerschaft, Wappen. Titel, Ehrenbezeugung.

a) Bürgerschaft.

In Freiburg war das Bürgerrecht ähnlich geordnet wie in Bern. Siehe die Verordnung von 1289 im Recueil dipl. I, 131. Chanoine Fontaine hat darüber eine ganze Abhandlung geschrieben, die von P. de Zurich 1920 in den Annales de Fribourg publiziert worden ist. In seiner Abschrift der Stadtrechnungen macht er folgende Bemerkung: «Le droit de Bourgeoisie étoit toujours entièrement personel, attachoit les bourgeois à la ville qu'il ne pouvait y renoncer à moins de se racheter par moyen de 60 sol., et c'est pour cela qu'en se faisant recevoir bourgeois on étoient obligés d'affecter un immeuble en ville valant cette somme.»

Testamentenb. 1459. Frühes Beispiel außerberuflicher Bestrebungen der Gesellschaften. Damals verlangt Margaret Oberholzerin, daß die Gesellschaft zu Kaufleuten Vogt ihrer vier Kinder werde.

Jb. 1466. Wenner Niklaus v. Wattenwyl bestimmt in seinem Testament, daß, da seine Gemahlin Barbel schwanger sei, das Kind sein Haupterbe werden solle; er schenkt daher den Meistern von Oberpfistern eine silberne Schale mit der Empfehlung, daß die Gesellschaft sich seines zukünftigen Kindes annehmen möge.

Jb. 1488. Jonatha, Jakob Closens Witwe, gibt Meister und Gesellen von Kaufleuten eine silberne

Schale mit ihres Ehemannes sel. Wappen, daß die Gesellschaft getreues Aufsehen haben möge über alles, was sie nach ihrem Tod hinterlasse.

DMB. 1511. An die Landgerichte: Wegen dem starken Abgang der Burger und der Notwendigkeit, diejenigen unter den Eingewesenen, so nicht Burger und bei gutem Vermögen sind, zu veranlassen, sich förderlichst hieher zu verfügen und durch den Stadtschreiber ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen, damit sie die Freiheiten und Gnaden erlangen, Ungehorsame aber dem Rat anzuzeigen.

Testamentenb. 1561. Juli 26. Testament Augustins von Luternau, worin er Frau und Kinder seiner Gesellschaft zum Narren und Distelzwang empfiehlt, mit der Bitte, seine Söhne von Jugend an zum Studium anzuhalten.

Ratsman. 1574. Mai 3. „An Nicolaus von Wattenwol schreiben, dieweil er sich seiner Schamlichkeit wegen der Stadt entsetzt, soll er sein hiesiges einmüßiger verkaufen, da M. Herren solches unthölich wäre.“ (W. trat zum katholischen Glauben über.)

Polizeib. Nr. 2. 1597, Aug. 20. Die sich hier setzenden Einzüglinge sollen anfänglich als Hintersäßen der burgerlichen Freiheiten nit genöß sein und vier bis fünf oder mehr Jahre, jährlich zuhanden der Stadt eine Steuer oder Tribut bezahlen, je nachdem sie sich verhalten, sollen sie fortgewiesen oder ins Bürgerrecht aufgenommen werden.

Sog. „Unnütze Papiere“, Bd. 31. 1642, Februar 2. Aufnahmsdiplom in das Bürgerrecht für den Generallieutenant Graf von Champagne de la

Süze mit Gemahlin und zwei Söhnen. (Das war der oberste Berater der Regierung beim bernischen Schanzenbau.)

Polizeib. Nr. 9, Fol. 155. 1694, Dez. 5. Neue Burgeraufnahmen werden auf 20 Jahre verschoben, alsdann möge man wieder einen dahinzielenden Anzug stellen. Ib. Fol. 372. Anno 1715 wurde obiger Beschluß wieder auf 20 Jahre prolongiert.

Gesellschaftsman. von Mittellöwen, Nr. I. 1692, p. 302. Kontrakt zwischen Joseph Werner, Kunstmaler und Burger zu Bern und Herrn alt Stiftschaffner Alb. Jenner, namens der Gesellschaft zu Mittellöwen, wegen Werners Vocation durch den Churfürsten von Brandenburg zu einem Direktor seiner Maler- und Bildhauerakademie in Berlin in betracht der Unterhaltung des hiesigen Burger- und Gesellschaftsrechtes. Werner hinterlegte eine Bodengülte zu Diesbach bei Büren von 2 Mütt Dinkel, 2 Hühner und 20 Eier, datiert vom Jahr 1573. Daraus sollen für Werner und seine Söhne die Wacht- und Stubengelder während ihrer Abwesenheit bezahlt werden. Sollte jemand von der Familie wieder zurückkommen und sich neuerdings in Bern setzen, so wird ihnen die Bodengülte oder 100 Reichstaaler als Gegenwert zurückerstattet. Kommt niemand zurück, oder sterben alle ab, so fällt die Hinterlage eigentümlich an die Gesellschaft von Mittellöwen zurück (Besiger, Mittelleuen, p. 203).

RM 1729. April 15. Weil der letzte der Reb-
leutengesellschaft gestorben, so sei das Haus zuhanden der Obrigkeit zu verkaufen. (G. v. R. „Berner
Burgerschaft und Gesellschaften“, p. 107.)

Aus dem Familienbuch des Verfassers: 1744, Juli 9 zahlte Herr Nikl. Rodt, Major im Stürkerischen Regiment in Holland, für seine Braut, Jungfer Gertrud Sophie Lempfer aus Mastrich, als Einzugsgeld zuhanden M. G. Herrn der Burgerkammer 100 Kronen. Niklaus R. war Besitzer der Herrschaft Riesen.

Polizeib. 15, p. 1. 1767, April 15. „Geschlechtsnamen möge Jeder nach belieben orthographieren, resp. schreiben, nur solle im Wesentlichen am sanktionierten Stammbuch nichts abgeändert werden.“

Bibl. v. Mülinen. Ms Sig. Wagner. Anno 1818 zählte die Stadt Bern 3136 Bürger, 10,362 Kantonsangehörige, 3239 Eidgenossen und 884 Fremde, in Summa 17,621 Seelen. In demselben Jahr verstarben in Stadt und Stadtbezirk 98 Bewohner.

b) Wappen, Titel, Ehrbezeugungen.

Kaiser Sigismund schlug 1434 in Basel den Berner Schultheißen Junfer Rudolf Hofmeister zum Ritter (s. Sammlg. bern. Biogr. I 402, Anmerk. 64). Darauf bezieht sich die Stelle in KBF. StR. 1434: «à Jean d'Englisberg encien Bourgermaitre envoyé à Berne pour offrir le présent que Messeigneurs ont envoyé à Mr l'avoyer de Berne au sujet de sa nouvelle chevallerie, pour 2 jours à 3 chevaux 34 s., 20 d. Le présent consistet en 60 fl. d'Allmagne valant 82 Pfund, 10 s. qu'on lui présenta dans une bourse qui couta 4 s.»

Nach Veröffentlichung meines „Beitrages zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen“ im BTb 1920

fand ich im Gesellschaftsarchiv ein sog. Brand= eisen, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, mit dem Gesellschaftswappen, einem Steinhauerhammer, gekreuzt mit einem Steinhauerzweispiz. Das war höchst wahrscheinlich das ursprüngliche Wappen, während der Affe, das einstige Herbergszeichen, erst später als Wappenbild Verwendung fand. (Laut Türlers „Bern“, p. 50, besaß Affen schon das Haus an der Ecke Markt= und Kreuzgasse schatten= halb im Jahr 1389 *); in den Konzeptenbüchern des Stadtschreibers kommt 1514 „Hans Gougler, der Hauswirt zum Affen“ vor. Laut der Publikation „unterm Baselftab“ von Paul Kölner, p. 38, existierte auch in Basel ein Haus „Zum Affen“ genannt.

RM 1573, April 16. Zu der regierenden Schult= heißen Besoldung gehörte auch das Siegelgeld. (Ergänzung zum BTb 1893/94, p. 18 und 39.)

Jb. 1576, Aug. 13. Der Stadt Burgdorf gehörte das Besiegelungsrecht in ihrem Gebiet.

Aus einem Man. meines Großvaters, Em. v. R. Als die Leute der Grafschaft Greherz sich all= mählich von ihrem verschuldeten Herrn loskauften, übernahmen sie auch das Siegel, den weißen Kranich auf drei grünen Bergen in rotem Feld. Vorher bedurften alle Verträge, Urteile, Kaufbriefe, usw. der Landleute, wenn sie Rechtsgültigkeit haben sollten, der Siegelung ihrer Herrschaft, die erkauft oder erbeten werden mußte. Mit Verkauf des Siegel=

*) Der Herausgeber muß bestreiten, daß die Münster= baubütte jemals im Erdgeschoß dieses Hauses gewesen ist (vgl. Tb. 1920, 116 ff.).

rechtes der Grafen an die Landleute im 16. Jahrhundert verloren erstere dadurch ein nicht unbedeutendes Herrschaftsrecht.

RM 1602, Sept. 9. Eine goldene Kette, so Herr von Diesbach vom König von Frankreich erhalten, wurde ihm überlassen. (Alle derartigen Ehrengeschenke mußten dem Rat vorgelegt werden, der die diesbezügliche Entscheidung traf.)

Jb. 1616, Aug. 10. u. 16. Interlaken der Landschaft ein Siegel bewilligt.

Jb. 1666, Febr. 5. Den zu Paris dem Bundeschwur beizuhwohnenden Konsuln von Graffenried und Bucher ihre daselbst erhaltenen Ketten und Medaillen überlassen. (Siehe „Bern im 17. Jahrh.“, p. 133.)

Bibl. v. Mülinen. Ms Zeitbuch von Samuel Herport, dat. 1675 (ist unrichtig bezeichnet, sein Verfasser war L. Verber, siehe BTb 1905, p. 288). „Die Ordnung vom hohen und niedern Baret im Rat zu tragen, wieder herfürgenommen und dieselben bei Ungültigkeit der Stimme in allen Kammern für das erste mal, bei Ausschließung aus der Kammer, für das zweite mal und bei gänzlicher Streichung der Fehlbaren aus dem Bürgerrodel für das dritte mal, statuiert worden.“

Stadtbibl. Nachtrag zu Gruners Del. Urb. Bern. Die Kopfbedeckung der Großratsglieder in der Versammlung bestand in einem schwarzsammeten flachen, am Rand mit seidenen schwarzen Fransen gezierten Hut, den man Baret nannte. Die Mitglieder des Kleinen Rats trugen ähnliche Kopfbedeckung, die sich aber durch etwas höhere Form auszeichnete und Barüfe bezeichnet wurden.

Ms Sig. Wagner bei Herrn Rud. v. Tavel. 1736. Herrn Alb. Fried. von Erlach, Ihre Gnaden Herrn Schultheiß Hieronimus von Erlach's Sohn, von 1734—41 Vogt von Morsee, wird mit Bewilligung M. G. Herrn die Annahme des kaiserlichen Kammerherrentitels gestattet.

Aus den Ms meines Großvaters Em. v. R. Mittwoch den 24. Dez. 1788 wurde M. G. Herrn das vom königl. preussischen Bevollmächtigten Herrn Baron von Stein zu Mainz an Ihr Gnaden Herr Schultheiß von Steiger übersandte höchst verbindliche, mit dem schwarzen Adlerorden begleitete Schreiben vorgelesen. Nach gehabter Umfrage wurde ihm einmütig erlaubt, diesen Orden zu tragen und Herr Welschseckelmstr von Mülinen als Statthalter aufgetragen, solches dem Schultheiß bei seinem Wiedereintritt zu eröffnen und ihm für die auf so schmeichelhafte Weise erhaltene hohe Distinktion Glück zu wünschen. Kurze Zeit vorher hatte auch Schultheiß von Sinner von seiner königl. preussischen Majestät denselben schwarzen Adlerorden erhalten und von M. G. H. ebenfalls die Erlaubnis erhalten, den Orden tragen zu dürfen.

Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze der Stadt und Republik Bern, gedr. 1817, p. 303, Art. XI. Fremde Adelsdiplome, Grafen-, Baronen- und Rittertitel und Wappenbriefe, welche in fremden Diensten oder sonst erhalten werden, darf ein Angehöriger in der Fremde zwar annehmen und gebrauchen, jedoch darf niemand seinen in hiesigen Jahrbüchern eingetragenen Namen oder Wappenschild abändern oder vermehren, er habe denn dazu

die Bewilligung als eine Gunstbezeugung M. G. Herrn und Obern erhalten. Auch soll kein Angehöriger von dergleichen fremden Adelstiteln Gebrauch oder selbige im Land gegen andere Angehörige geltend machen, alles bei Strafe von 600 Franken, von denen eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte dem Inseßpital zufallen soll.

Jb. p. 221, Art. VI. Die Mitglieder der gr. Rats sollen in der Versammlung nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dreieckigem Hut und Degen erscheinen. Unsere geliebten Miträte und Heimlicher sind beauftragt, auf die Anständigkeit dieses Kostüms zu achten, und wenn sie etwas Unschickliches bemerken sollten, so werden sie es den betreffenden Standesgliedern durch unsere Staatsbedienten andeuten lassen, daß sie nach Vorschriften und angenommenen Begriffen von Schicklichkeit in der Versammlung des großen Rates erscheinen sollen. Bei feierlichen Anlässen ist der Amtsschultheiß bewältigt, die Versammlung aufzufordern, im Mantel zu erscheinen.

IV. Baugeschichtliches.

a) Die Stadt betreffend.

StA. Rechnungsbuch 1396: „bleibt die Stadt dem Niklaus von Gisenstein 10 Pfund schuldig von des besetzens (Pflasterung) wegen an der crüzgassen, die 10 Pfund sol man legen uf die vor deren Hüser man besetzt hat und sollen ihm die burger (d. h. d. Rat) dazu helfen, daz im das geld (zurückbezahlt) werde.“ (Ergänzung zu meiner „Bern. Stadtgeschichte“, p. 229.)